

Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
am 25. Juni 2010



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am

Freitag, den 25. Juni 2010, 10.30 Uhr,

im Konferenzzentrum des Best Western Hotels Oldentruper Hof, Niedernholz 2, 33699 Bielefeld, (www.oldentruper-bielefeld.bestwestern.de) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2009, des Lageberichts für die Dürkopp Adler Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs.4 und 5, 315 Abs.4 HGB für das Geschäftsjahr 2009

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernjahresabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind im Internet unter www.duerkopp-adler.com über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich und liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft, Potsdamer Straße 190, 33719 Bielefeld, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen unverzüglich kostenlos zur Verfügung gestellt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Waren-treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

5. Neuwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Die Amtszeit des Vertreters der Anteilseigner im Aufsichtsrat, Herrn Min Zhang, endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 25. Juni 2010.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Min Zhang

Chairman des Boards of Directors und CEO der SGSB Group Co. Ltd., Shanghai, China

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Zhang ist Mitglied folgender gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbarer in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

SMPIC Corporation Ltd., Shanghai, China, (Vorsitz)
Dürkopp Adler Trading (Shanghai) Co., Ltd., China, (Vorsitz)
Dürkopp Adler Manufacturing (Shanghai) Co., Ltd., China, (Vorsitz)
Dürkopp Adler Far East Ltd., Hong Kong, China

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 der Satzung i. V. m. §§ 96 Abs.1, 101 Abs.1 AktG i. V. m. §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz aus sechs Mitglieder zusammen, von denen vier Mitglieder von den Anteilseignern und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Es ist beabsichtigt, im Falle seiner Wahl aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrats Herrn Min Zhang zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung am 25. Juni 2010 stattfinden wird, zu wählen.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) sieht zahlreiche Neuerungen zur Einberufung, Anmeldung und Durchführung der Hauptversammlung vor. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Briefwahl eröffnet. Die Entscheidungsbefugnis zur Nutzung dieser Möglichkeiten soll dem Vorstand übertragen werden. Zudem soll die Befugnis zu der Entscheidung über die Möglichkeit, die Ton- und Bildübertragung der Hauptversammlung zuzulassen, auf den Versammlungsleiter übertragen werden. Im Rahmen der Anpassung der Satzung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen sollen gleichzeitig auch die Regelungen zur Versammlungsleitung neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

a. § 15 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Die Hauptversammlung ist - soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist - mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 16 Absatz 1 der Satzung.“

b. § 16 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse in Textform (§ 126 b BGB) oder auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung

zugehen. Für die Berechnung dieser Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. In der Einberufung zur Hauptversammlung können weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegebenen Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Für die Berechnung dieser Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, so kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.“

c. § 16 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzlich vorgeschriebene Form; in der Einberufung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.“

d. § 16 der Satzung wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, sind jedoch in keinem Fall berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.“

e. § 16 der Satzung wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

f. § 16 der Satzung wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt:

„Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.“

g. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmte Person; sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Bestimmung nicht getroffen hat, wird der Versammlungsleiter von den in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.“

7. Beschlussfassung über die Befreiung von der Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung

Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 3. August 2005 sieht die Veröffentlichung der individuellen Vergütung von Vorstandsmitgliedern vor, sofern nicht durch die Hauptversammlung der Gesellschaft mit der gesetzlich vorgegebenen Mehrheit ein gegenteiliger Beschluss erfolgt („Opt-out“). Die Hauptversammlung der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft hat am 29. Juni 2006 von der Möglichkeit des „Opt-Outs“ bis zum 31. Dezember 2010 Gebrauch gemacht. Mit dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sind Teile der maßgeblichen Vorschriften über die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung neu gefasst und inhaltlich ergänzt worden (§§ 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB). Aufgrund der Neufassung der vorgenannten Bestimmungen über die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung soll vorsorglich bereits in diesem Jahr über die Verlängerung des Unterbleibens der Offenlegung der gesetzlich geforderten Angaben entschieden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„In den Jahres- und Konzernabschlüssen der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2010 bis einschließlich 2014 aufzustellen sind, haben die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB verlangten Angaben zu unterbleiben.“

Grundkapital und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 20.962.967,13 EUR und ist eingeteilt in 8.200.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung 8.200.000 Stimmen beträgt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Teilnahme durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen, indem sie der Gesellschaft einen in Textform in deutscher oder in englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut übermittelt haben. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Freitag, den 04. Juni 2010 (0.00 Uhr), (Nachweisstichtag), zu beziehen und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung spätestens bis zum Ablauf von Freitag, dem 18. Juni 2010 (24.00 Uhr), unter folgender Adresse zugehen:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefax: +49-521-925 2402
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemisst sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teil-

nahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich insoweit nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind die fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (siehe oben „Teilnahme durch Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes“) erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m § 125 Abs.5 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer dieser nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m § 125 Abs.5 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, für die Vollmachtserteilung das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Vollmachts-

formular zu verwenden. Das Vollmachtsformular sieht auch eine Unterbevollmächtigung vor. Es befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes und der Anmeldung bei der Gesellschaft zugesandt wird. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter www.duerkopp-adler.com über den Link Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter folgender Adresse bis zum 23. Juni 2010 (24.00 Uhr) erfolgen:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefax: +49-521-925 2402
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern sind neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Eine Ausübung der Stimmrechte nach eigenem Ermessen ist nicht möglich. Die Aktionäre werden gebeten, für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das hierfür von der Gesellschaft vorgesehenen Formular zu verwenden. Das Formular wird den Aktionären jederzeit auf Verlangen zugesandt und kann außerdem im Internet unter www.duerkopp-adler.com über den Link Investor Relations/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung stehen auch im Internet unter www.duerkopp-adler.com über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zur Verfügung. Vor der Hauptversammlung erteilte Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie ihr eventueller Widerruf müssen bis zum 23. Juni 2010 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft unter folgender Adresse eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefax: +49-521-925 2402
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

Rechte der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs.2, 126 Abs.1, 127, 131 Abs.1 AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangennach§122Abs.2AktG
Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können nach § 122 Abs.2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen – also spätestens bis Dienstag, den 25. Mai 2010, 24.00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefax: +49-521-925 2402
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

Die Antragsteller haben gemäß §§ 122 Abs. 2 Satz 1, 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 70 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. mindestens seit dem 25. März 2010 (0.00 Uhr), Inhaber der erforderlichen Anzahl von Aktien sind und diese bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

Haben Aktionäre nach den vorstehenden Sätzen verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so werden diese unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gegeben.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs.1, 127 AktG

Aktionäre können darüber hinaus Gegenanträge gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Auf-

sichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungs-
punkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG übermitteln.

Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefax: +49-521-925 2402
E-Mail: IR@duerkopp-adler.com

Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, zugänglich zu machender Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, die der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung – der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen –, also spätestens bis Donnerstag, den 10. Juni 2010, (24.00 Uhr), zugegangen sind, werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter www.duerkopp-adler.com über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Anträge von Aktionären werden nicht berücksichtigt.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschließlich der angegebenen Adresse) gemäß § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person) enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Nach § 18 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach 122 Abs.2, 126 Abs.1, 127 und 131 Abs.1 AktG sind im Internet unter www.duerkopp-adler.com über den Link Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Die nach § 124 a AktG auf der Internetseite zugänglich zu machenden Informationen, insbesondere diese Einberufung der Hauptversammlung, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären und weitere Informationen zur Hauptversammlung sind im Internet unter www.duerkopp-adler.com über den Link Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich.

Die Einberufung der Hauptversammlung wurde am 14.05.2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Bielefeld, im Mai 2010

Dürkopp Adler Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Werner Heer (Sprecher)
Ying Zheng
Qing Wang
Potsdamer Straße 190
33719 Bielefeld
Telefon 0521-925-00
Telefax 0521-925-2402
www.duerkopp-adler.com
Register-Gericht: Bielefeld Nr. HRB 7042

